

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Peter Kittelmann, Michael Stübgen, Dr. Renate Hellwig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Helmut Haussmann, Dr. Cornelia von Teichman, Georg Gallus und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/4827 —**

Vollendung des europäischen Binnenmarktes

Mit der Vollendung des Binnenmarktprogramms zum 1. Januar 1993 hat sich eine weitere wichtige Etappe hin zur Europäischen Union vollzogen. Der Binnenmarkt bringt dem Verbraucher durch lebhaften Wettbewerb eine größere Angebotspalette und niedrigere Preise. Die Beseitigung der Hemmnisse, die dem freien Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital entgegenstehen, führen zu mehr Wachstum und mehr Beschäftigung. Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft auf dem internationalen Markt wird verbessert. Das durch die Einheitliche Europäische Akte vorgegebene Zieldatum des 1. Januar 1993 war von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes. Es hat – im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen – den Entscheidungsprozeß in den Gremien der Europäischen Gemeinschaft beschleunigt und zu einer zügigen Verabschiedung der überwiegenden Zahl der knapp 300 Einzelvorhaben, die nach dem Weißbuch der Kommission für die Vollendung des Binnenmarktes erforderlich sind, beigetragen. Die meisten Maßnahmen des Weißbuches der EG-Kommission wurden schon vor dem Stichtag des 1. Januar 1993 verabschiedet oder verwirklicht. Die Vollendung des europäischen Binnenmarktes ist allerdings ein dynamischer Prozeß, der auch nach dem 1. Januar 1993 fortgesetzt wird. Einzelne Regelungen stehen noch aus, andere müssen noch in nationales Recht umgesetzt werden, wieder andere bedürfen der Überprüfung bzw. der Überarbeitung. Im Interesse der Akzeptanz der europäischen Idee durch den Bürger ist die Bundesregierung aufgefordert, an ihrer Europapolitik festzuhalten und sich für die Aufhebung auch der letzten noch verbleibenden Hemmnisse im Binnenmarkt einzusetzen.

Das anspruchsvolle Ziel eines europäischen Binnenmarktes ist termingerecht bis zum 31. Dezember 1992 in seinen wesentlichen Elementen verwirklicht worden. Damit steht ein solides Fundament, auf dem die weiteren Stufen der Europäischen Integration wie die Wirtschafts- und Währungsunion und die Politische Union aufgebaut werden können.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 25. August 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Das umfangreiche und schwierige Binnenmarkt-Programm hat der Gemeinschaft in den Jahren 1987 bis 1992 den größten Integrationsfortschritt seit ihrer Gründung vor 35 Jahren gebracht. Die Rahmenbedingungen für den größeren Markt sind geschaffen. Nun geht es darum, daß Bürger und Unternehmen die erweiterten Möglichkeiten dieses Raums ohne Binnengrenzen mehr und mehr nutzen.

Damit ist ein einheitlicher Wirtschaftsraum geschaffen mit 345 Mio. Einwohnern (USA: 253 Mio.; Japan: 124 Mio.) und einem Bruttosozialprodukt 1992 von 6,9 Billionen US-Dollar (USA: 5,9 Billionen US-Dollar; Japan: 3,7 Billionen US-Dollar).

Der EG-Binnenmarkt ist kein Selbstzweck: Er dient der Stärkung der weltweiten Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und dem freien Marktzugang; er fördert stetigen Strukturwandel; damit sorgt er für zukunftssträchtige Arbeitsplätze. Allein durch die Beseitigung der direkten und indirekten Grenzhindernisse werden Kosten in Milliardenhöhe erspart, die neben der Vielfalt der Produktauswahl auch den Verbrauchern zugute kommen.

Als die wichtigsten konkreten Fortschritte seien hervorgehoben:

- An den Binnengrenzen gibt es keine Warenkontrollen mehr;
- technische Handelshemmnisse sind durch Harmonisierung oder gegenseitige Anerkennung von Normen aller Art weitgehend beseitigt;
- Kapital kann im wesentlichen ungehindert zwischen den Mitgliedstaaten fließen;
- Dienstleistungen können über die Binnengrenzen hinweg in vielen Bereichen ohne erneute Zulassung erbracht werden;
- nahezu alle Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und bei der Niederlassung für Freie Berufe und Gewerbebetriebe sind beseitigt.

Lediglich bei den Personenkontrollen an den Binnengrenzen ist noch keine völlige Beseitigung erreicht worden, so daß Stichproben noch hingenommen werden müssen. Die Bundesregierung ist jedoch zuversichtlich, daß mit der Umsetzung des Schengener Übereinkommens auch darin Fortschritte noch im Jahre 1993 erzielt werden.

Auch in Zukunft muß der Binnenmarkt weiter ausgebaut werden. Zunächst gilt es, die Umsetzung der EG-Regelungen in nationales Recht abzuschließen. Technischer Fortschritt wird eine ständige Anpassung vieler bisheriger Regelungen erfordern.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß der Binnenmarkt nach außen offenbleibt. Der Binnenmarkt hat bereits in der Vergangenheit für Drittstaaten handelsfördernde Wirkung entfaltet. Die Bundesregierung widersetzt sich jeder Marktabschottung. Die vielen Gründe, die für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen innerhalb der EG sprechen, gelten in gleicher Weise für den freien Verkehr weltweit. Die Bundesregierung setzt sich deshalb nachdrücklich für den Abschluß der Uruguay-Runde ein.

Der EG-Binnenmarkt strahlt beträchtliche Anziehungskraft aus, wie sowohl die zahlreichen Beitrittsanträge als auch seine Aus-

dehnung auf die Partner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zeigen. Mit dem EWR wird ein bedeutender Beitrag zur europäischen Integration geleistet. Die Mitgliedstaaten der EG demonstrieren die Offenheit des Binnenmarktes und zeigen gleichzeitig Entwicklungsmöglichkeiten für die künftigen Beziehungen zu Mittel- und Osteuropa auf. Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens ist für die EFTA-Beitrittskandidaten ein wichtiger Schritt zur Vorbereitung auf ihre EG-Mitgliedschaft.

Die von wachsendem Vertrauen getragene schrittweise Einigung Europas hat uns ein friedliches Miteinander gebracht, das in der übrigen Welt seinesgleichen sucht. Der EG-Binnenmarkt und seine erfolgreiche Verwirklichung bedeuten auch insoweit ein Unterpfand, dessen Wert nicht überschätzt werden kann.

1. Das Binnenmarktziel und seine Realisierung

1. Ist das Binnenmarktziel nach Artikel 8 a EWGV erreicht worden?

Das in Artikel 8 a EWGV (in Zukunft Artikel 7 a EGV) niedergelegte Binnenmarktziel ist im wesentlichen erreicht worden. Es ist ein Wirtschaftsraum geschaffen worden, in dem sich der freie Verkehr von

- Waren,
- Personen,
- Dienstleistungen und
- Kapital

ohne Behinderungen durch Binnengrenzen vollziehen kann.

Das wesentliche noch fehlende Teilstück des EG-Binnenmarktes ist die völlige Abschaffung der Kontrollen des Personenverkehrs (siehe dazu die Antworten zu den Fragen 3 und 5).

2. Welche für ein reibungsloses und effizientes Funktionieren des Binnenmarktes notwendige Regelungen stehen nach dem 1. Januar 1993 noch aus?

Keine Einigung wurde bisher erzielt über die Regelungen zur Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen für Personen – abgeschafft wurden jedoch die Grenzkontrollen für Waren.

Ebenfalls noch aus steht die endgültige Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuer im innergemeinschaftlichen gewerblichen Warenverkehr. Die jetzt geltende Regelung, nach der der gewerbliche Warenverkehr wie bisher beim Export von der Mehrwertsteuer entlastet und beim Import damit belastet wird, ist als Übergangsregelung gedacht und bis 31. Dezember 1996 befristet. Es ist vorgesehen, nach diesem Datum eine der Idee des Binnenmarktes voll entsprechende Lösung in Kraft treten zu lassen.

Es fehlen zwar auch noch andere im Weißbuch der Kommission 1985 aufgeführten Maßnahmen. Einige davon wie z. B. die Rege-

lungen zur Gemeinschaftsmarke sind äußerst wichtig. Andere sind dagegen nach Auffassung der Bundesregierung für das Funktionieren des Binnenmarktes nicht erforderlich – so die Europäische Aktiengesellschaft. Zum Teil erachtet auch die EG-Kommission die Verabschiedung gewisser Vorschläge im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip als nicht mehr notwendig – z. B. eine zwingend vorgeschriebene Nährwertkennzeichnung.

Beim Lebensmittelrecht müssen noch Harmonisierungsarbeiten im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zum Abschluß gebracht werden, insbesondere Gemeinschaftsregelungen über Lebensmittelzusatzstoffe sowie zur Festlegung von Höchstmengen für Pflanzenschutzmittel und für Stoffe mit pharmakologischer Wirkung.

Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß im Bereich Binnenmarkt jetzt eine Konsolidierungsphase folgen sollte, während der es insbesondere darum geht, die schon erlassenen europäischen Regelungen in nationales Recht umzusetzen und in der Verwaltungspraxis anzuwenden, damit sie ihre Wirkung entfalten können.

3. Welche noch verbliebenen Grenzkontrollen gibt es bei Waren und bei Personen, und wann werden diese endgültig beseitigt?

Zu unterscheiden ist zwischen den Kontrollen für Waren durch die Zollverwaltung und den Kontrollen des Personenverkehrs, die dem Bundesgrenzschutz obliegen.

Die warenbezogenen Grenzkontrollen sind im innergemeinschaftlichen Verkehr zwischen den EG-Mitgliedstaaten bereits mit Ablauf des 31. Dezember 1992 eingestellt worden. So wurden auch an den deutschen Grenzen alle Grenzzolldienststellen aufgelöst; 19 Grenzzollämter sind in Binnenzollämter umgewandelt worden, von denen zwei mittlerweile mangels Auslastung aufgehoben worden sind.

Verschiedene Kontrollen, z. B. in Italien und Griechenland, über die in den letzten Monaten berichtet wurde, betreffen die Überprüfung des Durchgangsverkehrs, der über andere – nicht EG-Mitgliedstaaten – abgewickelt werden muß. Diese Kontrollen beziehen sich nach Angaben der betroffenen Mitgliedstaaten nur noch auf die Feststellung des Gemeinschaftscharakters der Waren, um Mißbräuche des innergemeinschaftlichen Verkehrs zu verhindern.

Die Personenkontrollen auf Ebene der Europäischen Gemeinschaften sind noch nicht beseitigt, da es insoweit noch Vorbehalte der Mitgliedstaaten Dänemark, Irland und Vereinigtes Königreich gibt. Weiter vorangeschritten sind hingegen die Bemühungen zur Abschaffung der Grenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten der Schengener Staatengruppe. Die Schengen-Minister haben sich am 30. Juni 1993 politisch verpflichtet, das Schengener Durchführungsübereinkommen ab 1. Dezember 1993 in Kraft zu setzen. Auch die derzeit noch von Deutschland durchgeführten,

allerdings in ihrem Umfang schon erheblich reduzierten Personenkontrollen werden daher voraussichtlich ab dem 1. Dezember 1993 beseitigt.

Dies widerspricht auch nicht Artikel 8 a des EWG-Vertrages. Die Vorschrift begründet keine automatische Verpflichtung der EG-Mitgliedstaaten, die Personenkontrollen ab 1. Januar 1993 zu unterlassen. Nach der gemeinsamen Erklärung in der Schlußakte zu Artikel 8 a bringt die Terminfestlegung 31. Dezember 1992 den festen politischen Willen zur Schaffung des Binnenmarktes zum Ausdruck.

Die Bundesregierung will das Ziel der völligen Abschaffung der Personenkontrollen schnellstmöglich erreichen. Aufgrund des erheblichen Personalabzugs im grenzpolizeilichen Bereich hat sich die Zahl der Kontrollen an den Westgrenzen schon jetzt praktisch so verringert, daß der grenzüberschreitende Personenverkehr nahezu kontrollfrei die Binnengrenzen überqueren kann.

4. Sind der Bundesregierung Maßnahmen in Partnerländern bekannt, die anstelle der abgeschafften Grenzkontrollen auf eine Überwachung des Warenverkehrs abzielen?

Im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes und der damit verbundenen Abschaffung der Kontrollen des Warenverkehrs über die Binnengrenzen sind eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden, mit denen die Grenzkontrollen ersetzt werden. Einige dieser Ausgleichsmaßnahmen beruhen auf dem Gemeinschaftsrecht (z. B. Kontrollen im Bereich des Veterinärrechts), andere Maßnahmen werden aufgrund nationalen Rechts vollzogen. Soweit noch Verbote und Beschränkungen nationaler Art bestehen, werden sie innerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durch die zuständigen Überwachungsbehörden kontrolliert. Über Art und Intensität der Kontrollen in anderen Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung noch keine Erfahrungen vor.

Die durch die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes eingetretenen Kontrolldefizite werden in Belgien, Luxemburg, Spanien und Frankreich durch sogenannte „mobile Kontrolleinheiten“ ausgeglichen. Diese führen stichprobenweise im gesamten Staatsgebiet Zoll-, Fiskal- und Sicherheitskontrollen durch.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland können künftig derartige mobile Kontrollen durchgeführt werden. Rechtsgrundlage dafür ist § 10 des Zollverwaltungsgesetzes.

5. Ist nach Ansicht der Bundesregierung nach der Beseitigung der Grenzkontrollen für Personen eine stärkere Koordinierung im Bereich innere Sicherheit und Ordnung in den Mitgliedstaaten erforderlich?

Der Verzicht auf Binnengrenzkontrollen ist zur Vermeidung von Sicherheitseinbußen nur verantwortbar, wenn die Zusammenarbeit und Koordinierung der EG-Mitgliedstaaten im Bereich der

inneren Sicherheit verstärkt wird. Eines der bedeutendsten Vertragswerke in diesem Zusammenhang ist das Schengener Durchführungsübereinkommen, das 1990 von Frankreich, den Benelux-Staaten und Deutschland unterzeichnet wurde und dem inzwischen auch Italien, Spanien, Portugal und Griechenland beigetreten sind.

Im Schengener Durchführungsübereinkommen sind als Ausgleichsmaßnahmen zum Binnengrenzkontrollabbau unter anderem vereinbart

- ein auf Datenverarbeitung gestütztes Fahndungssystem, das sogenannte Schengener-Informationssystem,
- einheitliche Kontrollen an den Außengrenzen,
- Erleichterungen und Vereinfachungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe und der Auslieferung sowie
- Regelungen zur grenzüberschreitenden Observation und Nacheile.

Diese Ausgleichsmaßnahmen zeigen konkret, wo gemeinsames Handeln der EG-Staaten unverzichtbar ist. Der Wert des Grenzkontrollabbaus besteht also auch darin, die Bildung einer europäischen Sicherheitspartnerschaft und -gemeinschaft zu beschleunigen.

Eine Intensivierung der Zusammenarbeit als Bedingung für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen ist nicht nur zwischen den EG-Staaten, sondern auch innerhalb eines EG-Mitgliedstaates erforderlich. So bedarf es etwa einer Abstimmung des Vorgehens der deutschen Bundesländer, die gemeinsam an einen EG-Nachbarstaat angrenzen. Deshalb werden schon jetzt intensive Kontakte zwischen den Polizeien der benachbarten Schengen-Staaten gepflegt. Eine wichtige Rolle spielen dabei in Deutschland die sogenannten Delegationsgespräche zwischen den Bundesländern und den angrenzenden Schengen-Staaten, in denen praktische Maßnahmen polizeilicher Zusammenarbeit in den Grenzregionen erörtert werden. Diese Gespräche haben z. B. zu einer 28-Punkte-Übereinkunft über die grenzüberschreitende polizeiliche Kooperation zwischen Frankreich und den Ländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland geführt.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Binnenmarkt im Gesamtzusammenhang der europäischen Integration?

Die Vollendung des EG-Binnenmarktes ist ein bedeutender Meilenstein auf dem Weg zu einem vereinten Europa. Die Bundesregierung hat sich stets mit allem Nachdruck für dieses Ziel eingesetzt.

Wie alle anderen Mitgliedstaaten, so profitiert auch Deutschland sowohl politisch als auch wirtschaftlich von der europäischen Integration, die einen Schwerpunkt der deutschen Wirtschafts- und Außenpolitik darstellt. Mit der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes ist das europäische Einigungswerk einen großen Schritt vorangekommen.

Der Binnenmarkt ist die erste Stufe auf dem Weg der Gemeinschaft zur Wirtschafts- und Währungsunion und zur Politischen Union. Mit der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes ist ein wichtiger Schritt zur Integration Europas geleistet worden. Es ist das wichtigste wirtschaftliche Ereignis in Deutschland seit Einführung der Marktwirtschaft durch Ludwig Erhard.

Die europäische Einigung ist eine große politische Herausforderung der kommenden Jahre. Deutschland geht es dabei auch um die volle Integration der neuen Bundesländer in das freiheitliche europäische Gesellschafts- und Wirtschaftssystem.

Das EG-Binnenmarktprogramm hat auch zu einem Zusammenwachsen Europas über die bisherigen Grenzen der EG hinaus geführt. So werden die meisten EG-Binnenmarktregelungen im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch von den EFTA-Staaten Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Österreich und Schweden übernommen. Die Verhandlungen über den Beitritt Finnlands, Norwegens, Österreichs und Schwedens zur EG werden durch diese Übernahme wesentlicher Teile des EG-Binnenmarktrechts ganz erheblich erleichtert.

7. Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um die gleichmäßige und effektive Anwendung der Binnenmarktregelungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten?

Die gleichmäßige und effektive Anwendung der Gemeinschaftsrechtsvorschriften ist für den Erfolg des gesamten Weißbuch-Programmes von entscheidender Bedeutung. Zum einen dürfen die weitreichenden Harmonisierungsanstrengungen nicht durch eine divergierende Verwaltungspraxis in Frage gestellt werden. Zum anderen verlangt der Abbau der Grenzkontrollen ein größeres Maß an gegenseitigem Vertrauen in einen effektiven Verwaltungsvollzug in den Mitgliedstaaten.

Die EG-Kommission hat deshalb über die im EWG-Vertrag vorgesehenen Mechanismen für die Kontrolle der Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts hinaus eine politische Initiative gestartet, die die Bedingungen für einen gleichmäßigen und effektiven Vollzug verbessern helfen soll. Die Kommission hat zu diesem Zweck eine hochrangige Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des früheren Kommissars Sutherland eingesetzt, die mögliche Defizite hinsichtlich eines binnenmarktgerechten Vollzugs geprüft und Empfehlungen zur Abhilfe erarbeitet hat. Der Bericht dieser Sutherland-Gruppe vom November 1992 sieht Bedarf für ein politisches Engagement der Gemeinschaft für

- eine bessere Transparenz des Gemeinschaftsrechts,
- eine verbesserte Kommunikation mit Verbrauchern und Wirtschaftsbeteiligten,
- eine frühzeitige und intensivere Konsultation bei neuen nationalen Rechtsetzungsvorhaben und vor allem
- eine verbesserte partnerschaftliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten.

Konkret gibt der Bericht dann 38 Empfehlungen, auf welche Weise die Gemeinschaft diese Ziele erreichen kann.

Die Durchführung des Gemeinschaftsrechts und deren Kontrolle sind in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten. Diese EG-Mitgliedstaaten haben sich zu den Grundsätzen einer effizienten und gleichmäßigen Anwendung der Binnenmarktregeln bekannt.

Die Bundesregierung sieht den Schwerpunkt in der Entwicklung einer verstärkten Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten und mit der Kommission im Rahmen einer echten Partnerschaft. Neue bürokratische Strukturen müssen dabei unbedingt vermieden werden. Es geht vielmehr darum, den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten herzustellen bzw. zu verbessern.

II. Allgemeine wirtschaftliche Auswirkungen des Binnenmarktes

8. Welche direkten und welche indirekten Vorteile hat die europäische Wirtschaft vom Binnenmarkt?

Gibt es hierüber – im Nachgang zum sog. „Cecchini-Bericht“ – neuere wissenschaftliche Untersuchungen, und wenn ja, welche, und mit welchem Ergebnis?

Mit dem Binnenmarkt ist die wirtschaftliche Integration in Europa vertieft worden. Der Wegfall der materiellen, technischen und steuerlichen Schranken führt zu einer intensiveren Arbeitsteilung, mehr Wettbewerb und kostengünstigeren Produktionsverfahren. Die dadurch bedingten Produktivitätsgewinne steigern die Realinkommen und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Standorts. Je besser die Anpassung an den damit verbundenen Strukturwandel gelingt, desto günstiger entwickeln sich Wachstum und Beschäftigung.

Die Wachstums- und Wohlstandseffekte des europäischen Binnenmarktes lassen sich kaum quantifizieren. Der von der EG-Kommission 1988 veröffentlichte Cecchini-Bericht über die Vorteile des Binnenmarktes erwartet auf mittlere Sicht ein zusätzliches Wachstum von 4,5 Prozent sowie die Schaffung von 1,8 Mio. neuer Arbeitsplätze.

Gegen diese Schätzungen sind zahlreiche Einwände erhoben worden. Es wäre falsch, die mit Hilfe von ökonomischen Modellen ermittelten Berechnungen als exakte Voraussagen zu werten. Viel wichtiger sind die qualitativen Aussagen des Cecchini-Berichts, wonach die Verwirklichung des Binnenmarktes die europäischen Volkswirtschaften zusammenwachsen läßt und die Voraussetzung für einen engeren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt schafft.

Neue Untersuchungen über die Auswirkungen des Binnenmarktes liegen nicht vor.

Die europäische Wirtschaft hat das Binnenmarktprogramm zum Teil schon vorweggenommen. Die daran geknüpften Erwartungen haben in den letzten Jahren kräftige Impulse für Beschäftigung und Wachstum ausgelöst. Auch die Welle grenzüberschrei-

tender Zusammenschlüsse von Unternehmen ist ein Zeichen für die Anpassung an ein verändertes Umfeld. Nicht zuletzt bewirkt der Binnenmarkt eine Renaissance der Marktwirtschaft in Europa. Durch mehr Markt und Wettbewerb, Entbürokratisierung und Deregulierung wird die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Unternehmen gestärkt.

Gegenwärtig wird die Gemeinschaft von einer Wachstumsschwäche und steigender Arbeitslosigkeit heimgesucht. Es ist daher unabdingbar, den verfügbaren wirtschaftspolitischen Spielraum in den Mitgliedstaaten zu nutzen, um die Grundlagen für das Wirtschaftswachstum zu stärken und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern. Nach Überwindung der konjunkturellen Probleme werden die positiven Wirkungen des Binnenmarktes wieder sichtbar werden.

9. Wie hat sich der Binnenmarkt auf die Entwicklung der europäischen Regionen ausgewirkt?

Wie in der Antwort zu Frage 8 ausgeführt, kommt der Cecchini-Bericht zu dem Ergebnis, daß durch den Wegfall der Beschränkungen im Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr erhebliche wirtschaftliche Vorteile zu erwarten sind. Es kann auch davon ausgegangen werden, daß das vom Binnenmarkt ausgehende Wachstum den angestrebten Ausgleich der Entwicklungsunterschiede zwischen den europäischen Regionen langfristig erleichtert.

Die Integration zu einem gemeinsamen Markt ist ein dynamischer Prozeß, der mit dem Fall der Grenzkontrollen zum Januar 1993 nicht abgeschlossen ist. Die endgültigen Auswirkungen des Binnenmarktes auf die europäischen Regionen werden sich daher erst in der Zukunft besser abschätzen lassen.

Die EG-Kommission geht in ihrem Forschungsbericht „Europa 2000“ davon aus, daß im Gefolge des Binnenmarktes neue Wachstumszentren in den südlichen EG-Mitgliedstaaten entstehen werden. Auch für die hochindustrialisierten Regionen in den nördlichen EG-Mitgliedstaaten wird eine positive Entwicklung prognostiziert. Der EG-Binnenmarkt eröffnet also allen europäischen Regionen zusätzliche Chancen.

Andererseits ergeben sich in einer Übergangszeit auch Anpassungsprobleme, wenn es gilt, die vorhandenen Strukturen an die Erfordernisse des EG-Binnenmarktes anzupassen. Sowohl die weniger entwickelten Regionen in den südlichen Mitgliedstaaten als auch die hochindustrialisierten Regionen in den nördlichen Mitgliedstaaten müssen ihre spezifischen Vorteile im innergemeinschaftlichen Handel nutzen und sich den Anforderungen des intensivierten Wettbewerbs stellen. Der Anpassungsbedarf in den weniger entwickelten Regionen in den südlichen Mitgliedstaaten dürfte weitaus höher einzuschätzen sein als in den Industrieregionen der nördlichen Mitgliedstaaten, da bei jenen die Infrastrukturausstattung und die Qualifikation der Arbeitskräfte durchweg schlechter ist.

Die Grenzregionen innerhalb der Gemeinschaft sind mittelfristig in besonderem Maße vom Wegfall der Binnengrenzen begünstigt. Durch den Wegfall der Kontrollen wird die trennende Wirkung der Grenzen verringert. Die vormals periphere Lage der Grenzregionen wird aufgehoben. Der intensivierter Güter-, Dienstleistungs- und Personenverkehr führt zur Ausbildung neuer Zentren in Grenznähe.

10. Welche Auswirkungen hat der Binnenmarkt auf die Wirtschaft der neuen Bundesländer?

Der EG-Binnenmarkt eröffnete der Wirtschaft in den neuen Bundesländern den direkten Zugang zu einem Absatzmarkt für etwa 325 Mio. Menschen. Mit der Herstellung der deutschen Einheit erfolgte die volle Integration der neuen Länder in die Europäische Gemeinschaft. 80 Prozent des anzuwendenden EG-Rechts wurden sofort wirksam. Für 20 Prozent wurden auf Intervention der Bundesregierung Sonder- und Übergangsregelungen vereinbart und im Dezember 1990 in Kraft gesetzt. Ziel der Regelungen war, den Zugang der ostdeutschen Wirtschaft zum Binnenmarkt zu erleichtern.

Ein erheblicher Teil dieser Regelungen war zeitlich auf den 31. Dezember 1992 begrenzt. In Einzelfällen gelten die Ausnahmeregelungen über 1992 hinaus, insbesondere im Bereich Umweltschutz und – nach erfolgter Verlängerung – bei zollfreien Einfuhren aus ehemaligen europäischen RGW-Staaten.

Mit diesen Maßnahmen wurde gewährleistet, daß einerseits die neuen Länder von Anfang an die Vorteile des gemeinsamen Marktes nutzen konnten, andererseits aber Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen die notwendige strukturelle Anpassung und technische Umstellung der Wirtschaft der neuen Länder dort flankierten, wo dies erforderlich war.

Um den Unternehmen und dem Produktionsstandort der neuen Bundesländer eine beschleunigte Umstrukturierung an die Marktwirtschaft zu ermöglichen, beteiligt sich die Europäische Gemeinschaft darüber hinaus an den Fördermaßnahmen mit Mitteln. Sie stellte für die neuen Bundesländer im Zeitraum 1991 bis 1993 Strukturfondsmittel in Höhe von rd. 6 Mrd. DM bereit.

Die Kontinuität der Förderung bleibt auch über 1993 hinaus gewahrt, da die neuen Länder und Ost-Berlin ab 1994 bis 1999 in die höchste Förderkategorie der EG-Strukturfonds eingestellt werden. Die vom Europäischen Rat in Edinburgh im Dezember 1992 beschlossene volle Gleichbehandlung der neuen Länder und Ost-Berlins mit anderen schwach entwickelten Regionen in der EG ab Januar 1994 bedeutet im Ergebnis, daß den neuen Bundesländern im genannten Zeitraum rd. 27,5 Mrd. DM an EG-Mitteln (Preise von 1992) zur Verfügung stehen.

Die umfangreiche Förderung vor allem der Investitionstätigkeit hat bereits einen wichtigen Beitrag zu den im vergangenen Jahr erstmals zu verzeichnenden Wachstumserfolgen geleistet. Mit der

allmählich einsetzenden wirtschaftlichen Erholung sind auch steigende Exporte in die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verbunden. So wurden 1992 für mehr als 3 Mrd. DM Waren aus Ostdeutschland in die EG-Staaten exportiert, der Anteil der EG an den Gesamtexporten stieg damit auf 23,4 Prozent. An Bedeutung gewonnen haben auch die Importe aus den EG-Staaten. Sie erreichten 1992 eine Höhe von 2,5 Mrd. DM. Ihr Anteil an den Gesamtimporten betrug damit 1992 25,7 Prozent nach 21,5 Prozent 1991 und 11,7 Prozent 1990. Dies ist ein deutliches Zeichen für die zunehmende Einbindung der ostdeutschen Wirtschaft in den Wirtschaftsraum der Europäischen Gemeinschaft, die es aus Sicht der Bundesregierung in den kommenden Jahren voranzutreiben gilt.

Für die Zukunft wird für die neuen Bundesländer besonders bedeutsam sein, daß die EG ihre Beziehungen zu den Anrainerstaaten der Ostsee und den mittel- und osteuropäischen Ländern kontinuierlich ausbaut, so daß sie in das Zentrum dieser sich neu entwickelnden Wirtschaftsräume rücken.

11. Welche Richtlinien und Verordnungen sollten nach Auffassung der Bundesregierung im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität überprüft bzw. nicht weiterverfolgt werden, und welche Richtlinien sind besonders vordringlich zu behandeln, weil eine Reihe von Problemen ausschließlich auf europäischer Ebene gelöst werden kann?

Die Bundesregierung mißt dem Subsidiaritätsprinzip grundlegende Bedeutung für die weitere Entwicklung der Gemeinschaft bei; sie ist der Auffassung, daß das vom Europäischen Rat im Dezember 1992 in Edinburgh verabschiedete sog. „Gesamtkonzept“ für die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Artikels 3 b EG-Vertrag die Basis für die weiteren Bemühungen in diesem Bereich sein muß, und befürwortet eine entsprechende Interinstitutionelle Vereinbarung der drei Gesetzgebungsorgane der Gemeinschaft.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet, daß die Handlungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der nicht-ausschließlichen Gemeinschaftskompetenzen grundsätzlich Vorrang haben. Darüber hinaus ist bei der Ausübung der Gemeinschaftskompetenzen stets auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Der Europäische Rat hat die EG-Kommission bei seinen Tagungen in Lissabon im Juni 1992 und Edinburgh im Dezember 1992 aufgefordert, die bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unter dem Gesichtspunkt des Subsidiaritätsprinzips zu überprüfen und ihm zu seiner Tagung im Dezember 1993 einen Schlußbericht über diese Überprüfung vorzulegen.

Die Bundesregierung leistet hierzu einen Beitrag. Dabei hat sie auch den Beschluß des Bundesrates vom 7. Mai 1993 zu diesem Thema sowie die ihr von einigen Verbänden zugeleiteten Stellungnahmen berücksichtigt.

Vordringlich zu behandeln ist nach Auffassung der Bundesregierung z. B. die endgültige Regelung für die Umsatzsteuer im innergemeinschaftlichen gewerblichen Verkehr (siehe dazu Antwort

zu Frage 12). Wegen der grenzüberschreitenden Natur der Umweltbelastungen wird sich auch in Zukunft – neben den Arbeiten an der konsequenten Umsetzung und dem Vollzug des bestehenden EG-Rechts – auch immer wieder die Notwendigkeit ergeben, neue harmonisierte Umweltstandards auf hohem Niveau zu erlassen.

III. Auswirkungen auf einzelne Wirtschafts- bzw. Politikbereiche

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Übergangsregelungen für die Mehrwertsteuer und die spezifischen Verbrauchsteuern?

Bei der Umsatzsteuer konnten aufgrund der Entscheidungen des EG-Ministerrates aus den Jahren 1991 und 1992 und deren Umsetzung in nationales Recht durch das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz vom 25. August 1992 ab 1. Januar 1993 die steuerlichen Grenzen im Bereich der Umsatzsteuer beseitigt werden. Damit kann der private Verbraucher – ohne wertmäßige Beschränkung – Waren, die er in einem anderen EG-Mitgliedstaat mit der dortigen Mehrwertsteuer erworben hat, in sein Heimatland mitbringen. Im gewerblichen Handel in der Europäischen Gemeinschaft gelangen die Waren ohne jede umsatzsteuerliche Kontrolle an der Grenze in einen anderen EG-Mitgliedstaat. Dadurch ist aus umsatzsteuerlicher Sicht der freie Warenverkehr in der EG, wie er in Artikel 8 a EWG-Vertrag definiert ist, gewährleistet.

Diese Regelung, nach der eine Besteuerung im gewerblichen Bereich weiterhin erst im Bestimmungsland erfolgt, ist bis 1996 befristet. Diese Befristung bedeutet einen Erfolg in Richtung auf die Verwirklichung des Ursprungslandprinzips.

Bereits jetzt gilt das Ursprungslandprinzip von Anfang an beim privaten Reiseverkehr und bei bestimmten grenzüberschreitenden Umsätzen des Versandhandels an private Letztverbraucher. Für diese ist das ein erheblicher Vorteil gegenüber dem bis 31. Dezember 1992 geltenden System mit mengen- und betragsmäßigen Beschränkungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr. Die Bundesregierung hat deshalb der Umsatzsteuerregelung zugestimmt.

Es ist unbestreitbar, daß die Unternehmen bei der befristeten Übergangsregelung, insbesondere durch die zum Zweck der Kontrolle der Besteuerung im Bestimmungsland abzugebenden vierteljährlichen zusammenfassenden Meldungen ihrer innergemeinschaftlichen Warenbewegungen, ab 1993 mit neuem Verwaltungsaufwand belastet werden. Die erheblichen Änderungen des Umsatzsteuerrechts bei grenzüberschreitenden Warenbewegungen führen in der Anfangszeit auch zu Anwendungsproblemen. Nach Auffassung der Bundesregierung können diese baldmöglichst gelöst werden. Auf der anderen Seite darf nicht unterschätzt werden, daß für die Unternehmen Wartezeiten an der Grenze und der mit den bisherigen Grenzkontrollen verbundene Verwaltungsaufwand entfallen.

Der Bundesminister der Finanzen hat im übrigen bereits eine hochrangige Kommission eingesetzt, um gemeinsam mit Vertretern von Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung zur Unterstützung der EG-Kommission rechtzeitig ein Modell für das endgültige Besteuerungsverfahren nach dem Ursprungslandprinzip zu entwickeln (echte Binnenmarktlösung).

Im Gegensatz zu den Regelungen bei der Umsatzsteuer ist das auf EG-Ebene für die harmonisierten besonderen Verbrauchsteuern geschaffene System (Bestimmungslandprinzip) nicht als Übergangsregelung zu verstehen, sondern auf Dauer angelegt.

Die in den einschlägigen System-, Struktur- und Satzrichtlinien enthaltenen Bestimmungen stellen nach den bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung in innerstaatliches Recht sowie der Anwendung im wirtschaftlichen Leben einen grundsätzlich sinnvollen und praktikablen Rahmen dar.

Eine derartig einschneidende Umstrukturierung eingespielter steuerlicher Verfahren hat erwartungsgemäß Anpassungsschwierigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung sowie gesetzliche Auslegungsfragen hervorgerufen. In einigen Detailbereichen hat sich die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen oder -ergänzungen ergeben, die bestimmten wirtschaftlichen Abläufen angemessener Rechnung tragen.

Die Probleme bleiben jedoch nach bisherigen Erkenntnissen insgesamt hinter den Befürchtungen zurück und sind mit Hilfe einer nach wie vor engen Abstimmung zwischen Verwaltung und Wirtschaft sowie einer kontinuierlichen Fortentwicklung des geltenden Rechts in den zuständigen EG-Gremien in absehbarer Zeit lösbar.

13. Wie wirkt sich die Liberalisierung im Straßengüterverkehr auf die deutsche Wirtschaft aus, vor allem im Hinblick auf den Wegfall der Tarife und der Kontingente im grenzüberschreitenden Verkehr sowie auf eine künftige Kabotageregelung?

Die Auswirkungen der Liberalisierung im Straßengüterverkehr sind zur Zeit schwer abschätzbar, da sie vor allem von der konjunkturellen Entwicklung überlagert werden.

Nachdem die verbindlichen Beförderungstarife im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr bereits 1990 aufgehoben worden sind, werden ab 1. Januar 1994 auch die Tarife im nationalen Güterverkehr aufgehoben. Das diese Regelungen enthaltende Tarifaufhebungsgesetz wurde am 18. Juni 1993 von Deutschem Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

Durch die Freigabe der Tarife erhalten die an Transportabschlüssen beteiligten Parteien die Möglichkeit, unmittelbar auf die jeweiligen Marktgegebenheiten zu reagieren. Dies wird sich positiv auf die verladende Wirtschaft auswirken.

Daneben können sich als Folge von Deregulierungsmaßnahmen Rationalisierungsmöglichkeiten ergeben, die nachfolgend Preisgestaltungsspielräume mit positiven Nutzeffekten für die deutsche Wirtschaft eröffnen.

Die darüber hinausgehenden Wirkungen der Aufhebung der Tarife sowie der Lockerung des weiteren Ordnungsrahmens (z. B. durch Aufhebung der nationalen Kontingente) auf das Niveau der Transportpreise hängen davon ab, ob und in welchem Maße die Beförderung durch zusätzliche Leistungen ergänzt werden kann.

Die Kabotage im Straßengüterverkehr wird bis 1998 schrittweise freigegeben.

Mit den Beschlüssen des EG-Verkehrsministerrates vom 19. Juni 1993, die allerdings noch der rechtlichen Formalisierung bedürfen, ist auch ein wichtiger erster Schritt zur Angleichung der fiskalischen Wettbewerbsbedingungen getan.

Mit der ebenfalls in den Beschlüssen vom 19. Juni 1993 vorgesehenen Einführung eines Road-pricing-Systems wird die volle Angleichung der Wettbewerbsbedingungen und volle Anlastung der Wegekosten im Straßengüterverkehr zeitgleich mit der Freigabe der Kabotage im Straßengüterverkehr erfolgen können.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Liberalisierungsschritte im europäischen Luftverkehr, insbesondere im Hinblick auf die Tourismusbranche wie auch auf die deutschen Luftfahrtunternehmen?

Die Liberalisierung im europäischen Luftverkehr hat mit Inkrafttreten des 3. EG-Paketes am 1. Januar 1993 deutliche Fortschritte gemacht.

Das 3. EG-Paket beinhaltet ein einheitliches Genehmigungsverfahren für Luftfahrtunternehmen, den freien Marktzugang sowie die Einführung des Systems der Flugpreishinterlegung anstelle bisher praktizierter Tarifgenehmigungen.

Die Bundesregierung vermag wenige Monate nach Inkrafttreten dieser Maßnahmen noch keine fundierte Aussagen über die damit verbundenen Auswirkungen zu treffen. Folglich können die nachfolgenden Bemerkungen nur vorläufiger Art sein.

Der Wettbewerb im europäischen Luftverkehrsmarkt hat zweifellos an Intensität gewonnen. Der in der Öffentlichkeit erwartete Preisverfall auf breiter Front ist jedoch nicht eingetreten, weil sich die Luftfahrtgesellschaften, von einigen Ausnahmen abgesehen, noch abwartend in dem neuen Wettbewerbsfeld verhalten. Ferner befindet sich der größte Teil der europäischen Flugliniengesellschaften in einer wirtschaftlichen Krise, so daß von der Kosten- seite her gesehen preispolitischen Maßnahmen enge Grenzen gezogen sind.

Es bleibt zunächst abzuwarten, inwieweit sich das 3. EG-Paket bewährt und ob aufgrund der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Luftverkehrs Ergänzungen notwendig werden.

15. Wie hat sich der Binnenmarkt auf kleine und mittlere Unternehmen sowie auf die Freien Berufe ausgewirkt?

Die Vollendung des Binnenmarktes ist auch für die kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Freien Berufe von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Insgesamt ist zwar die Zeit, um über die wirtschaftlichen Folgen des europäischen Binnenmarktes ein empirisch gut fundiertes Urteil abgeben zu können, zu kurz. Erste Erfahrungen zeigen jedoch, daß die kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Freien Berufe gut auf den Binnenmarkt vorbereitet waren. Deshalb hat der EG-Binnenmarkt nicht zu erheblichen Umbrüchen geführt. Bei den wirtschaftsnahen Freien Berufen war bisher nicht zu beobachten, daß es zu größeren Niederlassungen aus anderen EG-Ländern gekommen wäre.

Die Internationalisierung des Wettbewerbs stellt zunehmend höhere Anforderungen an die Innovationskraft mittelständischer Unternehmen. Angesichts der sich entwickelnden Wirtschaftsräume, z. B. in Fernost und in Nordamerika, führt die Herausforderung des europäischen Binnenmarktes dazu, daß sich die heimischen Unternehmen auch im weltweiten Wettbewerb besser behaupten können.

Zudem bringt der Binnenmarkt für die kleinen und mittleren Unternehmen Vorteile durch die Größe des neuen Verbrauchermarktes sowie der Wegfall der materiellen, technischen und steuerlichen Schranken.

Auch für das deutsche Handwerk wird der größere Markt neue Chancen bringen, vor allem für solche Unternehmen, die im grenznahen Raum angesiedelt sind. Deutsche Handwerksqualität hat schon heute einen guten Ruf auf dem europäischen Markt. Zusammen mit dem hohen Ausbildungsniveau wird es dem deutschen Handwerk möglich sein, neue Märkte zu finden. Die anfängliche Furcht vor dem größeren Markt Europa ist im Hinblick auf diese Stärken des deutschen Handwerks weitgehend einer züversichtlichen Stimmung gewichen, die durch konkrete Vorbereitungsmaßnahmen der handwerklichen Fachverbände unterstützt wird.

Für den Binnenhandel, den Groß- und Einzelhandel sowie die Handelsvertretungen werden durch den größeren Wirtschaftsraum nicht nur positive Effekte auf der Beschaffungsseite, sondern auch vielfältige Möglichkeiten für grenzüberschreitende Aktivitäten ausgelöst. Dies trifft besonders für Einkaufs- und Verbundgruppen sowie den Groß- und Versandhandel zu.

Im Bereich der Freien Berufe hat die Bundesregierung die Initiative ergriffen, um diese Berufe für den Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt zu stärken; sie hat deshalb am 20. Juli 1993 einen Gesetzentwurf für eine neue Rechtsform – die Partnerschaftsgesellschaft – beschlossen.

Die Bundesregierung hat weiter mit ihrem Euro-Fitness-Programm die eigenen Anstrengungen der mittelständischen Wirtschaft zur Vorbereitung auf „Europa '92“ unterstützt. Das Programm sollte weniger auslandserfahrenen Unternehmen und Wirtschaftszweigen die Anpassung an den europäischen Binnen-

markt erleichtern, vorhandenen Unsicherheiten begegnen und die Akzeptanz der Binnenmarktregeln erhöhen. Der Informationsservice des Eurotelefons '92 beim Bundesministerium für Wirtschaft rundet diese Bemühungen ab.

Auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft hat der Europäische Rat im Dezember 1992 in Edinburgh gefordert, das angemessene Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen und ungerechtfertigte Belastungen der Wirtschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, durch Gemeinschaftsvorschriften zu vermeiden. In Umsetzung dieses Beschlusses hat der Binnenmarktrat am 14. Juni 1993 ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau und zur Sicherung der Kontinuität der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, verabschiedet. Weitere Schwerpunkte dieses Programms sind u. a. die Verbesserung der gemeinschaftlichen Informations- und Kooperationsinstrumente sowie Hilfe für kleine und mittlere Unternehmen beim Strukturwandel mittels Maßnahmen und Information, Kooperation und des Erfahrungsaustausches.

16. Welche Auswirkungen hat der Binnenmarkt für Bankdienstleistungen bzw. die Liberalisierung des Kapitalverkehrs auf die deutsche Wirtschaft, die Verbraucher und Bankkunden?

Im Bankenbereich sind in den letzten Jahren wesentliche Elemente zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes geschaffen worden. Es handelt sich dabei um die Richtlinie 89/299/EWG des Rates vom 17. April 1989 (Eigenmittel-Richtlinie), die Zweite Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 (Zweite Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie) sowie die Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 (Solvabilitäts-Richtlinie).

Diese Richtlinien dienen der Verwirklichung des Prinzips der sogenannten „Heimatlandkontrolle“, d. h. mit der Überwachung eines Kreditinstituts soll in erster Linie die zuständige Behörde des Staates betraut werden, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat (Zweite Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie). Darüber hinaus wird der für die Bankaufsicht so zentrale Begriff der „Eigenmittel“ harmonisiert (Eigenmittel-Richtlinie); im Zusammenhang damit ist auch die Solvabilitäts-Richtlinie zu sehen.

Die Richtlinien sind bereits durch die Vierte KWG-Novelle zum 1. Januar 1993 in deutsches Recht umgesetzt worden.

Im Bereich der Wertpapierdienstleistungen wird der Wettbewerb in Zukunft durch einen „Europäischen Paß“ für Wertpapierdienstleistungsunternehmen zusätzlich ausgeweitet werden. Dies erfolgt mit der Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie in deutsches Recht bis Ende 1995. Ab diesem Zeitpunkt sind deutsche Universalbanken und gewerbsmäßige Erbringer von Wertpapierdienstleistungen im Wertpapierbereich dem Wettbewerb mit Wertpapierfirmen aus anderen EG-Mitgliedstaaten verstärkt ausgesetzt, was tendenziell zu Vorteilen für die Kunden führt. Außerdem werden die Aufsichtsregeln für Universalbanken und für Wertpapierfirmen im Wertpapierbereich aneinander angeglichen, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten.

Der Binnenmarkt für Bankdienstleistungen und die für seine Verwirklichung notwendige Liberalisierung des Kapitalverkehrs werden sich vor allem in einer Verstärkung des Wettbewerbs zwischen den Bankdienstleistungsanbietern und ihren Produkten auswirken. Dies gilt für die deutsche Wirtschaft ebenso wie für die anderen EG-Mitgliedstaaten. Damit geht eine Tendenz zu Preissenkungen, aber auch zur größeren Produktvielfalt einher, die den Verbrauchern und Bankkunden zugute kommt.

17. Welche Auswirkungen hat der Binnenmarkt auf das deutsche Versicherungswesen?

Die Vollendung des europäischen Binnenmarktes im Versicherungsbereich wird durch die Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (Dritte Richtlinie Schadensversicherung) und durch die Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) hergestellt. Diese Richtlinien bringen weitreichende Änderungen für das deutsche Versicherungswesen mit sich, die insbesondere gekennzeichnet sind durch

- grenzüberschreitenden Wettbewerb,
- Wegfall der vorherigen behördlichen Genehmigung von allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- Wegfall der vorherigen behördlichen Genehmigung der Rechnungsgrundlagen in der Lebens- und Krankenversicherung und der Tarifgenehmigung in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung.

Der europäische Binnenmarkt wird voraussichtlich auch die derzeitigen Marktstrukturen verändern:

- Es werden zusätzliche Anbieter auftreten,
- es wird zu größerer Produktvielfalt kommen,
- es wird größere Preisunterschiede für Versicherungsleistungen geben,
- der Preis wird mehr als bisher als Wettbewerbsinstrument eingesetzt werden.

Für den Verbraucher ergeben sich aus dieser Entwicklung gute Chancen, seine individuellen Risiken günstiger als bisher zu versichern. Die Wahrnehmung dieser Chancen erfordert jedoch von ihm in stärkerem Maße als bisher ein verbraucherbewußtes Verhalten. Die deutsche Versicherungswirtschaft wird sich auf die durch die neue Rechtsgrundlage geschaffenen Veränderungen einzustellen haben.

18. Ist der freie Warenverkehr für Arzneimittel gewährleistet?

Im Arzneimittelbereich bedarf es noch ergänzender Regelungen, damit das Gemeinschaftsrecht den freien Warenverkehr für Arzneimittel gewährleisten kann. Zwar sind die Anforderungen an Herstellung, Prüfung, Zulassung und Arzneimittelinformation

(Kennzeichnung, Packungsbeilage und Werbung) überwiegend bereits seit geraumer Zeit harmonisiert; jedes zulassungspflichtige Arzneimittel bedarf derzeit aber noch einer Zulassung der zuständigen Behörde jedes Staates, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll.

Die bisherige Praxis der Zulassungsentscheidungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zeigt, daß es trotz weitgehend harmonisierter Anforderungen noch heute nicht selten zu unterschiedlichen Entscheidungen kommt, etwa zu den Modalitäten einer Zulassung, wie der genauen Beschreibung der Anwendungsgebiete, der Dosierung oder den Angaben in der Kennzeichnung.

Zu einer durchgreifenden Änderung dieser Situation führt das „Künftige System für den freien Verkehr von Arzneimitteln in der Gemeinschaft“. Dieses Vorhaben besteht aus

- einer Verordnung, mit der eine Europäische Arzneimittelagentur errichtet und ein zentrales Verfahren für die Zulassung und Überwachung von hochtechnologischen Humanarzneimitteln und leistungssteigernden Tierarzneimitteln eingeführt wird, sowie
- Änderungsrichtlinien zu den pharmazeutischen Richtlinien für Human- und Tierarzneimittel, durch die der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der nationalen Zulassungsentscheidungen für die übrigen, nicht von dem zentralen Verfahren erfaßten Arzneimitteln verwirklicht wird – dezentrales Verfahren. Insbesondere ist hier ein Schiedsverfahren im Rahmen der Europäischen Arzneimittelagentur für Konfliktfälle der gegenseitigen Anerkennung vorgesehen.

Im zentralen wie im dezentralen Verfahren wird die Zulassungsentscheidung durch die bereits seit langem bestehenden EG-Fachausschüsse im Rahmen der Agentur vorbereitet.

Dieses Gesamtvorhaben zum künftigen Zulassungssystem ist im Juli 1993 endgültig verabschiedet worden. Das planmäßige Inkrafttreten des Systems, das in zwei Stufen frühestens 1995 und 1998 erfolgen soll, hängt insbesondere auch von der Einigung der Mitgliedstaaten über den Sitz der Europäischen Arzneimittelagentur ab, womit noch für dieses Jahr zu rechnen ist.

Die Bundesregierung steht einigen Aspekten der geplanten Regelung kritisch gegenüber. Die Kritikpunkte betreffen jedoch nicht speziell den Arzneimittelbereich, sondern beziehen sich auf allgemeine Fragen der Kompetenzordnung der Gemeinschaft (z. B. Zulässigkeit von Einzelfallentscheidungen durch die EG-Kommission). Dessenungeachtet erwartet die Bundesregierung vom künftigen System für den freien Arzneimittelverkehr, daß auch im Arzneimittelbereich ein freier Markt geschaffen wird, in dem Arzneimittel aus allen Mitgliedstaaten für Patienten und Ärzte rasch und ohne unnötige Verfahrenshindernisse zur Verfügung stehen.

19. Welche Regelungen gewährleisten den Binnenmarkt für Automobile?

Im Rahmen der Beseitigung von Handelshemmnissen sowie der Durchsetzung ständig fortschreitender Sicherheits- und Umweltstandards werden nationale technische sowie umweltschutzbezogene Anforderungen an Fahrzeuge durch Richtlinien des Rates bzw. der Kommission harmonisiert.

Seit dem 1. Januar 1993 besteht für jeden Fahrzeughersteller die Möglichkeit, eine EWG-Typgenehmigung entsprechend der Rahmenrichtlinie 92/53/EWG für einen Personenwagentyp zu beantragen. Wenn dieser Fahrzeugtyp die in 44 Einzelrichtlinien niedergelegten technischen Anforderungen erfüllt, erhält der Antragsteller eine EWG-Typgenehmigung für die Fahrzeuge dieses Typs, die dann in allen Mitgliedstaaten ohne zusätzliche nationale Prüfungen zugelassen werden müssen.

Zur Zeit werden von der EG-Kommission Vorschläge vorbereitet, um die Rahmenrichtlinie 92/53/EWG auf andere Fahrzeugkategorien wie z. B. Lastkraftwagen, Kraftomnibusse und Anhänger auszuweiten.

Für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen kann seit dem 1. Januar 1990 eine EWG-Typgenehmigung erteilt werden, wenn die entsprechenden Einzelrichtlinien erfüllt sind.

Der Rat hat bereits eine Rahmenrichtlinie 92/61/EWG für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge erlassen; z. Z. werden die dazu noch fehlenden Einzelrichtlinien in den entsprechenden EG-Gremien beraten.

20. Wie werden Arbeitnehmer steuerlich und sozialversicherungsrechtlich behandelt, die für kurze Zeit in das europäische Ausland geschickt werden?

Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber zu einem kurzen Arbeitseinsatz in das europäische Ausland geschickt werden, bleiben in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland beibehalten. Das Besteuerungsrecht für die Arbeitslöhne steht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland zu, wenn der inländische Arbeitgeber weiterhin den Arbeitslohn zahlt und der Einsatz im Ausland nicht länger als 183 Tage dauert. Die Besteuerung des Arbeitslohns steht jedoch dem Tätigkeitsstaat zu, wenn der Lohn zu Lasten einer dortigen Betriebsstätte des deutschen Arbeitgebers oder eines ausländischen Unternehmens (z. B. Tochtergesellschaft) gezahlt wird.

Gibt der Arbeitnehmer dagegen seinen Wohnsitz im Inland auf, so ist er in der Bundesrepublik Deutschland nur noch beschränkt einkommensteuerpflichtig. Die Doppelbesteuerungsabkommen gewähren dann regelmäßig dem ausländischen Tätigkeitsstaat das ausschließliche Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn.

Auch aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht bleiben Arbeitnehmer, die für kurze Zeit aus Deutschland in das europäische Ausland geschickt werden, entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, der Verordnung

(EWG) Nr. 1408/71, weiter nach deutschem Recht versichert. Ihr deutscher Versicherungsverlauf wird nicht unterbrochen. Damit werden Schwierigkeiten vermieden, die sich aus der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Versicherungssystemen ergeben können.

21. Erschwert es der Binnenmarkt, gegen illegale Beschäftigung vorzugehen?

Aufgrund des Freizügigkeitsrechts brauchen Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten der EG keine Arbeitserlaubnis, um eine unselbständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben; die illegale Beschäftigung aus anderen Mitgliedstaaten ist daher im wesentlichen nur in Form der grenzüberschreitenden unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung möglich.

Bei der Aufdeckung der illegalen Beschäftigung ist zu beachten, daß aufgrund des Schengener Übereinkommens an den westlichen Grenzen Deutschlands zunehmend auf Grenzkontrollen verzichtet wird. In der Vergangenheit wurden die meisten Fälle unerlaubter grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung durch die Grenzpolizeibehörden, die in einigen Fällen zusammen mit der Bundesanstalt für Arbeit ermittelt haben, bekannt. Während die Grenzdienststellen an den Grenzen zu Mitgliedstaaten der EG im Jahre 1988 noch 301 Anzeigen gegen illegale Verleiher und Entleiher von Arbeitnehmern erstatteten, sank die Zahl der Anzeigen im Jahr 1991 auf 76.

Auf der anderen Seite deckt eine wirkungsvollere Überwachung in Deutschland immer mehr illegale Beschäftigung auf. Die Einführung des Sozialversicherungsausweises, die Meldepflicht auch für sog. geringfügige Beschäftigungen und die Pflicht, bei Arbeiten in bestimmten besonders für illegale Beschäftigung anfälligen Bereichen einen Sozialversicherungsausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen, haben die Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung erleichtert.

Ob die illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit durch die Öffnung der Grenzen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugenommen hat, läßt sich nicht feststellen; denn es liegt im Wesen der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit, daß sie sich einer statistischen Erfassung entzieht.

22. Inwieweit
- a) hat die EG-weite Anerkennung der Diplome und Berufsnachweise und
 - b) haben die EG-Austauschprogramme zur Mobilität von Studierenden, Wissenschaftlern und Berufstätigen geführt?

Zu Buchstabe a:

Zur Anerkennung von Abschlüssen in der EG ist zunächst grundsätzlich festzuhalten, daß die europäische Bildungspolitik den Wettbewerb um die Vielfalt der Berufsbildung in Europa fördern

und die gewachsenen nationalen Eigenarten der Bildungssysteme respektieren soll. Freizügigkeit auf dem europäischen Arbeitsmarkt erfordert weder Vereinheitlichung noch – jedenfalls für die ganz überwiegende Zahl der Berufe – wechselseitige formelle Anerkennung von Bildungsgängen und Befähigungsnachweisen. Dies würde wegen der unterschiedlichen Berufsbildungsstrukturen in den EG-Mitgliedstaaten und darüber hinaus im europäischen Wirtschaftsraum auch außerordentlich aufwendig und praktisch kaum durchführbar sein. Eine solche wechselseitige Anerkennung ist nur dort erforderlich und sinnvoll, wo in einem Mitgliedstaat der Zugang zu einem Beruf rechtlich von einem Zertifikat abhängig gemacht wird (sogenannte reglementierte Berufe).

Die EG hat für solche reglementierte Berufe schon frühzeitig die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen in Angriff genommen, um den Zugang und die Ausübung beruflicher Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern. Diese Berufsbezogenheit unterscheidet die Gemeinschaftsaktivitäten deutlich von dem Bereich der akademischen Anerkennung von Diplomen.

Die Gemeinschaft hatte zunächst spezifische Anerkennungsregelungen für einzelne Berufsgruppen erlassen, etwa für die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Architekten. Für die verbliebenen, das heißt, für die in den spezifischen Regelungen noch nicht erfaßten Hochschuldiplome mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung wurde im Rahmen der sog. Hochschuldiplomrichtlinie 89/48/EWG eine globale gegenseitige Anerkennung eingeführt.

Die Anerkennung der Berufe der Krankenschwestern/Krankenpfleger sowie der Hebammen/Entbindungspfleger ist durch sektorale Richtlinien bereits seit Ende der 70er Jahre geregelt. Die weiteren unterhalb des Hochschulniveaus angesiedelten Qualifikationen werden von der sog. Zweiten Diplomrichtlinie 92/51/EWG erfaßt, die im Juni 1992 verabschiedet wurde und bis Juni 1994 von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Damit ist die Anerkennung der Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise in der Gemeinschaft für reglementierte Berufe rechtzeitig vor dem 31. Dezember 1992 verwirklicht worden.

Die zahlenmäßigen Auswirkungen der vorgenannten EG-Regelungen auf die Mobilität der Berufstätigen waren bislang eher gering. Dies mag auf die immer noch bestehenden Sprachbarrieren sowie auf die unterschiedlichen historischen, sozialen und rechtlichen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten zurückzuführen sein. Auf der anderen Seite ist unverkennbar, daß insbesondere junge Menschen immer größeren Wert auf die europaweite Anerkennung ihrer Qualifikationen legen.

Zu Buchstabe b:

Die Förderung der Mobilität ist einer der Schwerpunktbereiche der Aktionsprogramme im Bildungsbereich, die inzwischen zu einem festen Bestandteil der Bildungszusammenarbeit in der Europäischen Gemeinschaft geworden sind. Die EG-Kommission

hält die Mobilität junger Menschen, die Gelegenheit, andere kulturelle Traditionen und Bildungssysteme kennenzulernen, zu Recht für ein wichtiges Mittel für die weitere europäische Integration.

Im Hochschulbereich tragen vorrangig die EG-Programme ERASMUS, TEMPUS, COMETT und das im Dritten Gemeinschaftlichen Rahmenprogramm für Forschung und Technologische Entwicklung beschlossene Programm „Humankapital und Mobilität“, das auch außeruniversitären Einrichtungen offensteht, zur Förderung der Mobilität bei.

Im Studienjahr 1991/92 konnten im Rahmen des ERASMUS-Programms 36 000 europäische Studenten gefördert werden. Darunter befanden sich 6 500 deutsche Studenten und 3 555 ausländische Studierende, die nach Deutschland gekommen waren. Die Planungen für das Studienjahr 1993/94 sehen, einschließlich der EFTA-Staaten, die Förderung eines Auslandsaufenthalts von rund 100 000 europäischen Studenten, darunter 15 500 deutschen Studenten, vor.

Das TEMPUS-Programm zur Förderung der Entwicklung und Erneuerung des Hochschulwesens in den Staaten Mittel- und Osteuropas ermöglicht im Studienjahr 1992/93 im Rahmen von 639 gemeinsamen europäischen Projekten, an denen 120 deutsche Hochschulen beteiligt sind, den Austausch von 6 405 Studierenden und 10 482 Beschäftigten an Hochschulen. Die Austauschmaßnahmen erfolgen dabei überwiegend mit den mittel- und osteuropäischen Staaten in die EG (5 594 Studierende, 6 496 Hochschulpersonal).

Im COMETT-Programm bestehen über 200 europäische Ausbildungspartnerschaften Hochschule/Wirtschaft, davon 27 in der Bundesrepublik Deutschland. Jährlich werden weit über 7 000 Betriebspraktika von Studierenden in den EG- und EFTA-Staaten gefördert. Allein 1993 können 940 Studierende aus Deutschland ihr Praktikum in einem anderen Staat absolvieren, und 1 200 Studierende werden nach Deutschland kommen.

Im Programm „Humankapital und Mobilität“, das der Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich Wissenschaft und Forschung durch die Schaffung von Netzwerken und durch den Austausch von wissenschaftlichem Personal dient, konnten 1992 über alle vier Maßnahmenbereiche von mehr als 3 000 Projektanträgen nur etwa 1 000 Anträge berücksichtigt werden.

Im Bereich der beruflichen Bildung leistet das PETRA-II-Programm durch seine Aktionsschwerpunkte der Förderung von Ausbildungsaufhalten/Arbeitspraktika in anderen Mitgliedstaaten für jugendliche Auszubildende, Arbeitnehmer und Arbeitslose einen wichtigen Beitrag zur Mobilitätsförderung. Durch die europäische Zusammenarbeit in der Berufsberatung wird die Schaffung einer für diese Mobilität erforderlichen Beratungsstruktur gefördert.

Im EG-LINGUA-Programm nahmen in der Anlaufphase 1991/92 EG-weit ca. 18 000 Jugendliche an Austauschprojekten in der

Berufsausbildung teil, davon 2 884 Teilnehmer aus und nach Deutschland. In der Aktion „Berufsbegleitende Lehrerfortbildung“ wurden insgesamt 5 255 Austausche durchgeführt, davon 2 312 aus und nach Deutschland.

23. Welche Hemmnisse gibt es noch im Rahmen des öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesens?

Schon vor der Vollendung des europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 war im öffentlichen Auftragswesen bei Bau- und Lieferleistungen bereits die Marktöffnung durch EG-Richtlinien erfolgt, nach denen entsprechende Aufträge ab einem bestimmten Auftragswert (200 000 ECU bei Lieferungen und 5 Mio. ECU bei Bauleistungen) der Marktöffnung unterliegen.

Die zum 1. Juli 1993 in Kraft getretene sog. Dienstleistungs-Richtlinie der EG gewährleistet, daß gewisse Dienstleistungen, die bislang nicht dem EG-weiten Wettbewerb unterlagen, ebenfalls unter die Marktöffnung fallen.

Die seit dem 1. Januar 1993 in Kraft getretene sog. Sektoren-Richtlinie bezieht alle Auftraggeber in den Bereichen Verkehr, Wasser, Energie und Telekom, unabhängig von ihrer Rechtsform, in die EG-weite Liberalisierung ein, vorausgesetzt der jeweilige Schwellenwert (400 000 ECU im Lieferbereich; außer Telekom, dort 600 000 ECU; im Baubereich 5 Mio. ECU) wird überschritten.

Dienstleistungen in den Sektoren Verkehr, Wasser und Energie oberhalb des EG-Schwellenwertes von 400 000 ECU und im Telekommunikationsbereich oberhalb von 600 000 ECU werden voraussichtlich ab Juli nächsten Jahres dem EG-weiten Wettbewerb unterliegen. Die entsprechende Regelung ist im Juni 1993 vom Rat verabschiedet worden. Damit ist der Bereich des öffentlichen Auftragswesens mit Ausnahme der Rüstungsmärkte allumfassend geregelt.

24. Liegen Informationen darüber vor, inwieweit deutsche Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, in welchem Umfang deutsche Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Entsprechende statistische Angaben der einzelnen Mitgliedstaaten über die grenzüberschreitenden Auftragsvergaben, die nach den Richtlinien vorgesehen sind, werden von den Mitgliedstaaten erstellt und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgewertet, ohne daß jedoch die einzelnen Mitgliedstaaten hierüber Informationen im Rücklauf erhalten. Trotz mehrfacher Nachfrage ist es der Bundesregierung bislang nicht gelungen, entsprechende Daten zu erhalten.

Auch seitens der anbietenden Wirtschaft gibt es keine Informationen darüber, ob und in welchem Umfang deutsche Unternehmen

öffentliche Aufträge von anderen EG-Mitgliedstaaten erhalten. Da sich die Anzahl der Beschwerden deutscher Unternehmen über angebliche Diskriminierungen in Grenzen hält, kann wohl von einer insgesamt angemessenen Beteiligung ausgegangen werden.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen für eine baldige EG-weite Liberalisierung des Außenwirtschaftsrechts im Hinblick auf noch vorhandene nationale Einfuhrbeschränkungen, insbesondere gegenüber den Staaten Mittel- und Osteuropas?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Pläne der EG-Kommission zur Änderung der Entscheidungsverfahren über Handelsschutzmaßnahmen?

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes hat die Kommission dem Rat mehrere Vorschläge zur Umgestaltung der handelspolitischen Einfuhrregelungen unterbreitet. Dabei geht es im wesentlichen um eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft. Die Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen erfordert insbesondere die Abschaffung einzelstaatlicher mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen. Die Bundesregierung hat deshalb die von der Kommission vorgeschlagene Abschaffung noch vorhandener Einfuhrbeschränkungen der Mitgliedstaaten begrüßt und hat selbst die restlichen deutschen Einfuhrbeschränkungen im gewerblichen Sektor abgeschafft.

Mit Blick auf wirtschaftliche Schwierigkeiten in einzelnen sensiblen Industriebereichen in der Gemeinschaft hat die Kommission für einige Waren aus ostasiatischen Staatshandelsländern – nicht aber aus Staaten Mittel- und Osteuropas – Schutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene vorgeschlagen. Die Bundesregierung ist bereit zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für gemeinschaftsweite Schutzmaßnahmen vorliegen.

Die Bundesregierung tritt für eine offene Handelspolitik der EG ein. Sie muß deshalb Wert darauf legen, daß solche Schutzmaßnahmen nur getroffen werden, wenn eingetretene oder drohende schwerwiegende Marktstörungen in der Gemeinschaft nachgewiesen sind.

Unnötigerweise hat die Kommission ihren Vorschlag zur Liberalisierung der Einfuhrregelungen aber mit einer Änderung des Entscheidungsverfahrens für handelspolitische Schutzmaßnahmen verbunden. Ziel dieses Kommissionsvorschlages ist die Verlagerung der Entscheidungskompetenz in der Handelspolitik vom Rat auf die Kommission.

Zusammen mit weiteren Mitgliedstaaten und in voller Übereinstimmung mit der deutschen Wirtschaft lehnt die Bundesregierung diese Verlagerung der Entscheidungskompetenz ab: Nach Artikel 113 des EWG-Vertrages und auch des Vertrages über die Europäische Union liegt die Entscheidungsbefugnis über handelspolitische Schutzmaßnahmen beim Rat. Die Gemeinschaft hat bisher nach diesen bewährten Entscheidungsverfahren verantwortlich über notwendige Schutzmaßnahmen, insbesondere Anti-

dumpingzölle, entschieden. Sie war ein berechenbarer Partner in der Weltwirtschaft. Für eine Änderung gibt es keinen Grund. Fünf Mitgliedstaaten halten in ihrer Verantwortung für einen weltweiten Binnenmarkt einmütig an der Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit des Rates bei handelspolitischen Schutzmaßnahmen fest.

Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß die Frage der gemeinsamen Einfuhrregelung getrennt von der Frage des Entscheidungssystems behandelt wird.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts die Beibehaltung des Artikels 115 im EG-Vertrag?

Die Bundesregierung bedauert die Beibehaltung des Artikels 115 im Vertrag über die Europäische Union. Zur Vollendung des Binnenmarktes gehört auch, daß Drittlandsprodukte in der Gemeinschaft frei zirkulieren können. Die Bundesregierung hat sich deshalb seit Jahren nachdrücklich für den Verzicht auf Anwendung des Artikels 115 eingesetzt. Deutschland selbst hat in Übereinstimmung mit der deutschen Wirtschaft seit 1984 auf jeglichen Antrag nach Artikel 115 EWG-Vertrag verzichtet.

In allen Fällen der Anwendung des Artikels 115 liegt die Entscheidung und damit die Verantwortung für den Binnenmarkt bei der Kommission. Die Bundesregierung bestärkt die Kommission darin, im Interesse des freien Warenverkehrs im europäischen Binnenmarkt von ihrer in diesem Artikel 115 eröffneten Ermächtigungsbefugnis möglichst keinen Gebrauch zu machen.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der in den EG-Richtlinienentwürfen betreffend gemeinsamer Vorschläge für den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt gewählten Maßnahmen für die wirtschaftliche Situation Deutschlands und der anderer Mitgliedstaaten?

Die Bundesregierung begrüßt, daß die EG-Kommission mit den Richtlinienvorschlägen das Thema Binnenmarkt für Strom und Gas aufgegriffen hat.

Allerdings ist nicht damit zu rechnen, daß die Richtlinienvorschläge der Kommission in unveränderter Form in Kraft gesetzt werden. Deshalb ist eine Stellungnahme zu den wirtschaftlichen Auswirkungen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Die erst für Herbst 1993 erwartete Stellungnahme des Europäischen Parlaments wird nach dem derzeitigen Beratungsstand eine Vielzahl von Änderungsanträgen zu den Vorschlägen der EG-Kommission enthalten.

Auch im EG-Ministerrat bestehen erhebliche Vorbehalte, so daß die EG-Kommission ihre Vorstellungen in Richtung mehrheitsfähiger Kompromißlösungen wird modifizieren müssen.

Die Bundesregierung unterstützt die generelle Zielrichtung der Vorschläge für europaweit mehr Wettbewerb, auch bei den leitungsgebundenen Energien Strom und Gas. Mehr Wettbewerb ist ein Ansatzpunkt zur Erreichung eines günstigen Energiepreinsniveaus. Dies ist für die Zukunftssicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland von großer Bedeutung.

Generell sollten die Richtlinien dem Wettbewerb einen möglichst weiten Raum eröffnen und die staatliche Aufsicht auf das notwendige Mindestmaß beschränken. Große Regelungsdichte und hoher bürokratischer Aufwand, die die Versorgungswirtschaft zusätzlich belasten würden, sind zu vermeiden. Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß auch hier der Subsidiaritätsgrundsatz beachtet wird.

Die von der EG-Kommission vorgesehene parallele Behandlung von Strom und Gas läßt außer acht, daß – auch wenn beiden Bereichen die Leitungsgebundenheit gemeinsam ist – doch gewichtige Unterschiede bestehen. Bei Gas z. B. muß insbesondere der noch zunehmenden Abhängigkeit von Drittlandsimporten Rechnung getragen werden.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwürfe der EG-Kommission zu einer Neuregelung der Kohlebeihilfen?

Der Entwurf der EG-Kommission für das ab 1994 bis 2002 erforderliche neue EG-Kohlebeihilferecht ist in seiner jetzigen Form und Zielsetzung aus deutscher Sicht noch nicht akzeptabel. Die Ergebnisse der Kohlerunde 1991, die einen langfristig subventionierten Absatz von 50 Mio. Tonnen pro Jahr bis 2005 vorsehen, wären im Rahmen dieses Beihilferechts nicht umsetzbar.

Die Struktur des Entwurfs ist bisher zu sehr am Kriterium der Wettbewerbsfähigkeit und des Binnenmarktes ausgerichtet, obwohl der Steinkohlenbergbau in der Gemeinschaft bis auf einzelne Gruben in Großbritannien Wettbewerbsfähigkeit nicht erlangen kann und Handel mit Gemeinschaftskohle schon heute kaum noch stattfindet. Er sieht in seiner bisherigen Fassung eine Senkung der Produktionskosten vor, die für den deutschen Steinkohlenbergbau unerfüllbar ist, da die Kostensenkungspotentiale aufgrund der geologischen Bedingungen begrenzt sind. Dies hätte zur Konsequenz, daß die deutschen Bergbauunternehmen nicht die für einen langfristig lebensfähigen Bergbau erforderlichen Betriebsbeihilfen, sondern nur noch Beihilfen für die befristete Aufrechterhaltung der Förderung (Auslaufbergbau) erhalten könnten.

Im Energieministerrat am 25. Juni 1993 wurden allerdings Leitlinien für die weiteren Beratungen beschlossen, die eine wesentliche Entschärfung des Beihilferechts beinhalten und den deutschen Interessen entgegenkommen. In den weiteren Verhandlungen gilt es, die Umsetzung des Ratsbeschlusses in diesem Sinne sicherzustellen. Die Bundesregierung wird sich deshalb weiterhin für Änderungen des Beihilferechts einsetzen, die die Umsetzung der Ergebnisse der Kohlerunde 1991 zulassen.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrungen mit der EG-Fusionskontrolle?

Seit dem 21. September 1990 kann die EG-Kommission Unternehmenszusammenschlüsse von europäischer Dimension kontrollieren. Von den 163 bis Ende Juni 1993 angemeldeten Fällen wurden 143 innerhalb der Monatsfrist freigegeben, drei Anträge wurden zurückgezogen und fünf Fälle waren noch offen (ein weiteres Verfahren wurde mittlerweile eröffnet). In elf Fällen wurden förmliche Prüfungsverfahren nach Artikel 6.1. c der Verordnung eingeleitet, die wie folgt abgeschlossen wurden: sieben Freigaben mit Auflagen, zwei Freigaben ohne Auflagen, eine Untersagung und eine Antragsrücknahme.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß sich das Instrument der EG-Fusionskontrolle grundsätzlich bewährt hat. Insbesondere ist zu begrüßen, daß die EG-Fusionskontrolle mit zunehmender Entscheidungspraxis berechenbarer geworden ist. Die Bundesregierung sieht allerdings in der gegenwärtigen Praxis der EG-Kommission, förmliche Prüfungsverfahren in Fusionsfällen mit wettbewerblich kritischer Ausgangslage nicht zu eröffnen, erhebliche wettbewerbliche Gefahren. Die Einleitung des förmlichen Verfahrens erschiene in allen Fällen wettbewerbspolitisch wünschenswert, in denen ein Mitgliedstaat substantielle Bedenken vorträgt oder wo enge Oligopolsituationen vorliegen.

Nach Artikel 1 Abs. 3 Fusionskontrollverordnung ist bis Ende 1993 eine Überprüfung der Aufgreifschwelle vorgesehen, die für die gemeinschaftsweite Bedeutung eines Zusammenschlusses überschritten werden müssen (derzeit fünf Mrd. ECU Gesamtumsatzschwelle sowie ein gemeinschaftsweiter Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen von jeweils mehr als 250 Mio. ECU). Die Mitgliedstaaten sehen überwiegend derzeit keine Notwendigkeit, diese Aufgreifschwelle abzusenken. Auch die Bundesregierung sieht in Übereinstimmung mit der Monopolkommission (siehe IX. Hauptgutachten 1990/91) derzeit keinen Handlungsbedarf. Sie hält es für zweckmäßig, die Überprüfung auf eine breitere Entscheidungspraxis zu stützen und sie im Zusammenhang mit der Regierungskonferenz im Jahre 1996 vorzunehmen.

Eine Absenkung der Schwellen würde die ohnehin bestehenden administrativen Effizienzprobleme sowie die Probleme der intransparenten Entscheidungsverfahren bei der EG-Kommission noch weiter verschärfen, wenn nicht zugleich institutionelle Verbesserungen durch Schaffung eines Europäischen Kartellamtes und stärkere Beteiligung der Mitgliedstaaten am Vollzug des EWG-Kartellrechts vorgesehen werden.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Einrichtung eines Europäischen Kartellamtes ein sachgerechter Ansatz zur effizienten Durchsetzung des Wettbewerbsprinzips in der Gemeinschaft wäre. Diese Behörde müßte sowohl für den Vollzug der Wettbewerbsregeln als auch für die Fusionskontrolle verantwortlich sein. Durch die Trennung zwischen legislatorischen und administrativen Aufgaben würde die Kommission entlastet. Für

den Vollzug wäre das Europäische Kartellamt zuständig, allerdings unter der Rechts- und Fachaufsicht des für die Wettbewerbspolitik verantwortlichen Kommissars. In einem Widerspruchsverfahren könnte die Möglichkeit einer formellen Überprüfung der Entscheidungen des Europäischen Kartellamtes durch die Kommission auf der Basis der auch für das Europäische Kartellamt maßgeblichen Entscheidungsgrundlage der Fusionskontrollverordnung vorgesehen werden. Dies würde mehr Transparenz in den Entscheidungsprozeß bringen und der Politisierung von Entscheidungen entgegenwirken.

Die Bundesregierung wird sich für eine behutsame und streng wettbewerbsbezogene Fortentwicklung des Gesamtsystems von nationaler und europäischer Fusionskontrolle einsetzen.

30. Sieht die Bundesregierung im neu in den EG-Vertrag eingeführten Artikel 130 – „Industriepolitik“ – die Gefahr für eine Beeinträchtigung des Binnenmarktgeschehens?

Der neu in den EG-Vertrag eingefügte Artikel 130 bietet nach Auffassung der Bundesregierung keine Rechtsgrundlage für Maßnahmen, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen könnten. Allen industriepolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft wird durch den eindeutigen Verweis in Artikel 130 auf ein „System offener und wettbewerbsorientierter Märkte“ ein klarer marktwirtschaftlicher Rahmen vorgegeben. Wettbewerbsverzerrende Maßnahmen sind ausdrücklich verboten.

Damit wird der in Artikel 3 a EWG-Vertrag enthaltene Verpflichtung auf den Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb entsprochen. Ein Mißbrauch der neuen Vertragsbestimmung zu Lasten des Wettbewerbsprinzips wäre somit schon aus Rechtsgründen unzulässig.

Ein zusätzliches Instrument zur Abwehr marktwidriger Bestrebungen ist das Erfordernis der Einstimmigkeit im Rat bei Entscheidungen über „spezifische Maßnahmen“. Die Bundesregierung hat wiederholt deutlich gemacht, daß sie dirigistischen oder protektionistischen Vorschlägen, die dem wettbewerbsorientierten Binnenmarktgedanken entgegenstehen, auch in Zukunft die Zustimmung versagen wird.

31. Sieht die Bundesregierung in dem EG-Dokument „Europa 2000 – Perspektiven der künftigen Raumordnung in der Gemeinschaft“ eine ausreichende Grundlage, die räumlich ausgewogene Entwicklung im Binnenmarkt zu stärken?
Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Empfehlung des Beirates für Raumordnung „Zu einem europäischen Raumentwicklungskonzept“ (Bulletin Nr. 124, S. 1138 vom 19. November 1992), daß die Aufstellung eines europäischen Leitbildes durch die Mitgliedstaaten unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips erfolgen sollte?

Von einer räumlich ausgewogenen Entwicklung der Siedlungsstruktur kann im europäischen Binnenmarkt nicht automatisch ausgegangen werden; es wird zu einem größeren Standortwettbe-

werb und zu einer Neubewertung von Standortvor- und -nachteilen kommen. Angesichts dieser veränderten Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung in Europa begrüßt die Bundesregierung, daß mit dem EG-Dokument „Europa 2000“ erstmals ein raumordnerischer Bezugsrahmen für das EG-Territorium vorgelegt wurde. Sie hält die dargestellten Perspektiven der künftigen Raumordnung in der Gemeinschaft allerdings noch nicht für eine ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Entwicklungschancen und -engpässe der europäischen Regionen im Binnenmarkt und hat deshalb auf den informellen Ministertreffen in Den Haag (1991) und Lissabon (1992) auf baldige Fortschreibung gedrängt. Die Bundesregierung erkennt ausdrücklich die Bemühungen der Kommission an, schon unter deutscher EG-Präsidentschaft (2. Halbjahr 1994) das fortgeschriebene Dokument den Ministern erneut vorzulegen.

Die Bundesregierung sieht in der Empfehlung des Beirates für Raumordnung „Zu einem Europäischen Raumentwicklungskonzept“ eine Unterstützung ihrer Politik der mitgliedstaatlichen Zusammenarbeit. Da die Kommission durch eine Reihe relevanter Politikfelder, wie etwa der Struktur-, Agrar-, Verkehrs- und Umweltpolitik, die Entwicklung vieler europäischer Städte und Regionen direkt beeinflußt, ist es notwendig, daß sie ihre Politik an zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmten Leitlinien zur großräumigen Entwicklung des europäischen Raumes orientiert.

Eine Festlegung dieser Ziele zur Raumentwicklung auf europäischer Ebene ist Aufgabe der Mitgliedstaaten und nicht der Kommission, denn diese erhält auch nach dem Vertrag von Maastricht keine originäre Kompetenz auf dem Gebiet der Raumordnung. Die Bundesregierung arbeitet daher sehr eng mit einzelnen Mitgliedstaaten an Überlegungen über ein europäisches Raumentwicklungskonzept zusammen. Sie sieht hierin einen wesentlichen Beitrag zur Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips, in dem der Handlungsvorrang der Mitgliedstaaten bei der Festlegung raumordnungspolitischer Grundsätze und Leitbilder zur Entwicklung des europäischen Raumes gestärkt wird.

Die Bundesregierung beabsichtigt, gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 29. April 1993 zum EG-Dokument „Europa 2000“ (vgl. Drucksache 12/4640) dieses Konzept unter deutscher EG-Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1994 den Ministern für Regionalpolitik und Raumordnung zur Beratung vorzulegen.

32. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit dem Wettbewerb in der Bauwirtschaft im grenznahen Bereich, und welche Entwicklungsperspektiven sieht sie?

Die Bauwirtschaft ist – anders als die Industrie – ganz wesentlich von lokalen und regionalen Faktoren geprägt. Der internationale Markt ist weitgehend beschränkt auf Großprojekte.

Im grenznahen EG-Raum gibt es indes seit langem Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Bauaktivitäten. Statistische Angaben hierüber stehen allerdings nicht zur Verfügung.

Generell kann gesagt werden, daß grenzüberschreitende Bautätigkeiten in grenznahen Räumen im Trend langsam zugenommen haben. Im Vergleich zu den Erfolgen deutscher Baufirmen jenseits der Binnengrenzen ist das Auftreten von Firmen aus anderen EG-Ländern in Deutschland dabei allerdings deutlich stärker ausgeprägt, und zwar bei öffentlichen wie auch bei privaten Aufträgen. Deutsche Baufirmen stoßen jenseits der Grenzen immer noch auf Schwierigkeiten, die vor allem im Sprachenproblem und in der Verwaltungspraxis begründet sind. Offene Diskriminierungen sind demgegenüber seltene Ausnahmen.

Die deutsche Bauwirtschaft blickt mit Zuversicht in die Zukunft. Grenzüberschreitende Aktivitäten werden mit Verwirklichung des Binnenmarktes weiter zunehmen. Hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen wie technologischen Leistungsfähigkeit fürchtet die deutsche Bauwirtschaft einen sich verschärfenden fairen Wettbewerb nicht.

Eine quantitative Einschätzung der künftigen Entwicklung des grenzüberschreitenden Baumarktes ist nicht möglich. Trotz durch die Vollendung des Binnenmarktes verbesserter Entwicklungschancen werden allerdings auch künftig lokale und regionale Faktoren auf den Baumärkten von größerer Bedeutung bleiben als in der Industrie.

33. Liegen der Bundesregierung Hinweise vor, aus denen zu ersehen ist, welche erweiterten Chancen Frauen auf dem europäischen Binnenmarkt zur Verfügung stehen?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Binnenmarkt und Frauenpolitik“ (Drucksache 11/6334) auf die besondere Situation von Frauen im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes hingewiesen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Vollendung des Binnenmarktes Wirtschaftswachstum und Beschäftigung fördern und sich somit auch positiv auf Frauen auswirken wird. Soweit Frauen in allen Mitgliedstaaten im Arbeitsleben noch unterrepräsentiert sind, müssen Frauenförderprogramme im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft dazu beitragen, Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen von Frauen in qualifizierten Berufen und Beschäftigungsbereichen zu verbessern. Durch Artikel 6 Abs. 3 des in Maastricht zwischen elf Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommens über die Sozialpolitik wird eine aktive Frauenförderung ermöglicht. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und zur Vermeidung geschlechtsspezifischer Nachteile erhalten eine neue Grundlage. In Artikel 2 Abs. 1 dieses Abkommens wird zudem die Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und die Gleichbehandlung am Arbeitsplatz festgeschrieben, wodurch die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung in diesen Bereichen nachhaltig unterstützt werden.

34. Welche Chancen eröffnet der Binnenmarkt für die europäische Jugend?

Der europäische Binnenmarkt eröffnet den jungen Menschen in Europa neue Perspektiven. Er bietet Chancen und Möglichkeiten, auf die sich die Jugendlichen schon in ihrer allgemeinen und beruflichen Bildung einstellen sollten: Das engere Zusammenleben als europäische Bürger setzt Kenntnis und Verständnis der europäischen Mitbürger und ihrer regionalen und landesspezifischen Lebens- und Arbeitsbedingungen voraus.

Das Erlernen mindestens einer europäischen Partnersprache wird immer wichtiger. Denn für die heute jungen Menschen wird ihr Berufsleben immer mehr europäisch geprägt werden, insbesondere für Höherqualifizierte: Sei es, daß sie selbst aus eigenem Antrieb berufs- oder betriebsbedingt Ausbildungs- und Arbeitszeiten im Ausland verbringen; sei es durch die Konkurrenz von jungen Europäern auf dem heimischen Arbeitsmarkt.

Eine gute Gelegenheit, über Urlaubsreisen hinaus erste intensive europäische Erfahrungen zu sammeln, sind die vielfältigen Austauschprogramme der EG. Für Studenten sind sie am weitesten ausgebaut; hier soll bald 10 Prozent der Studenten zu einem anerkannten Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat verholfen werden. Beim Austausch von jungen Berufstätigen und Auszubildenden und beim nicht berufsbezogenen Jugendaustausch mit dem Ziel interkultureller Lernerfahrungen – z. B. im Programm „Jugend für Europa“ – bewegen sich die Teilnehmerquoten noch im Promillebereich.

